

Der Reichskrieg gegen Philipp d. Ä. von Falkenstein 1364—1366.

Von

Karl Ebel.

Über die Fehde, die Ulrich III. v. Hanau und die vier wetterauischen Reichsstädte im Namen des Reichs gegen Philipp den Älteren (VI.) von Falkenstein führten, und in der die Wetterau zwei Jahre lang allen Greueln ausgesetzt war, hat zuerst am ausführlichsten Eigenbrodt im 1. Bande (1835) des Archivs für hessische Geschichte (S. 58—62) gehandelt. Kürzer und im wesentlichen mit Eigenbrodt übereinstimmend hat dann Rehm in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde N. F. 3, 1871 (S. 197—200) diesen Kampf besprochen. Auf Grund der damals bekannten Urkunden hat schon die erste der beiden genannten Arbeiten seinen Verlauf zutreffend geschildert und auch einen Teil der Ursachen richtig erkannt. Indessen bleiben noch so viele Stellen dieses interessanten Kapitels der wetterauischen Geschichte dunkel, daß es sich verlohnt, ihre Erörterung wieder aufzunehmen. Vielleicht werden sich hierbei für die Geschichte der Landvogtei der wetterauischen Reichsstädte, der Landfriedensbünde und nicht zuletzt für die Geschichte der Dynastengeschlechter der Wetterau usw. das Bild klärende Einzelzüge gewinnen lassen. Eine derartige Erörterung, für die in den Archiven zu Frankfurt, Darmstadt, Marburg, Lich, Alsfenheim u. a. sicher noch reiches Material ruht, anzuregen, ist der Zweck meines Aufsatzes, der zunächst nur zusammenstellen will, was aus urkundlichen Quellen¹⁾ seit Eigenbrodt und Rehm bekannt geworden ist.

In jener Zeit wurde die Wetterau durch die Fehden und

¹⁾ Vor allem aus Reimer, Heinrich, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren v. Hanau Bd. 3 (1894) = Hessisches Urkundenbuch Abt. II, 3 (Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven Bd. 60). Künftig zitiert Reimer III mit der Nummer der Urkunde.

Räubereien der Dynastengeschlechter und ihres Anhanges in beständige Unruhe versetzt. Das Chronicon Moguntinum gibt zum Jahre 1374 folgendes Beispiel: Item predicto tempore succubuerunt opidani Fridbergenses occisi et captivati a Philippo iuniori de Falkenstein, quia volebant defendere ipsi opidani predam pecudum suarum per quosdam latrunculos factam, et sic inciderunt in manus dicti domini Philippi. — Eo tempore invaserunt Wedderabiam multi latrunculi de . . . quorum circa 100 sunt captivati ab castrensi Fridbergensi domino de . . .¹⁾. Wie im Reiche, so auch hier, suchte Karl IV. dem Unwesen durch die Förderung der Landfriedensbünde zu steuern. Es bildete eine der Hauptaufgaben des kaiserlichen Landvogts in der Wetterau, in Verbindung mit den vier Reichsstädten seines Amtsbezirks, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wehlar, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Seit dem Jahre 1349 versah dieses Amt Ulrich III. von Hanau²⁾, einer der Teilhaber der Münzenberger Ganerbschaft, deren größeren Teil die Falkensteiner besaßen. Gemeinschaft des Besitzes war zu allen Zeiten eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten. Aus ihm entsprangen auch die Reibereien zwischen den Häusern Falkenstein und Hanau, die schon im Jahre 1341 einen ernsteren Charakter annahmen. Damals waren beide Parteien wegen des Besitzes von Laubach in einen Streit geraten, der mit der Überlassung des Ortes an die Falkensteiner gegen eine Geldentschädigung endete³⁾. Den heftigsten Gegner aber fand Hanau in Philipp VI. dem Älteren.

Einer der mächtigsten Herren in Wetterau und Taunus, hat sich Philipp bis wenige Jahre vor seinem Tode in zahlreichen Fehden getummelt, und weithin war er als gewalttätig und rücksichtslos gefürchtet. Der zeitgenössische Mainzer Chronist Johann Königstein, dessen Objektivität Philipp gegenüber allerdings nicht über allen Zweifel erhaben ist, der ihn aber sicher selbst gekannt hat, da er aus

¹⁾ Chronicon Moguntinum ed. Carolus Hegel, 1885, (Scriptores rerum Germanicarum . . . ex Mon. Germ. hist. recusi) S. 36. Die fehlenden Stellen sind Auslassungen im Text.

²⁾ Ulrich war wohl bis zu seinem Tode Landvogt. Als solchen nennt ihn noch eine Urkunde Karls IV. vom 24. Oktober 1368 (Reimer III, 580). Die Reihenfolge der Landvögte bei Rich. Moschack, Die Reichslandvogtei in der Wetterau, Diss. Jena 1888, S. 11, erfährt danach eine Änderung. M. hat auch den Nachweis Böhmers, Archiv f. hess. Gesch. I, 347, daß Erzbischof Gerlach nie Landvogt in der Wetterau war, nicht beachtet.

³⁾ Reimer II, 574, 577, 581—585.

seinem Städtchen Königstein stammte, nennt ihn einmal „maximus tyrannus“ und an einer anderen Stelle einen zweiten Nero¹⁾. Erst gegen das Ende seines Lebens war er auffälligerweise stiller geworden, so daß er von da an „der Stumme von Falkenstein“ hieß, „nit daz he ein stume mer von reden, dan he was ein stome von werken“²⁾. Bei der Verteidigung seines von den Reiffenbergern 1374 belagerten Schlosses Königstein ließ er seine alte Tatkraft so sehr vermissen, daß das Schloß genommen wurde. Er selber fiel bei dem Versuch, über die Mauer zu entkommen, in den Graben und starb wenige Tage später in der Gefangenschaft an den Folgen des Sturzes. „Miserabiliter vitam finivit. Sicut fecit, sic reddidit ipsi Dominus,“ sagt die Mainzer Chronik³⁾.

Die unmittelbare Veranlassung des Krieges, der zwischen den beiden Herren ausbrach, enthüllt uns der Friedensvertrag. Allein Zündstoff hatte sich schon seit langen Jahren angesammelt. Zu derselben Zeit, als Ulrich die ersten Schritte zur Befestigung Rodheims tat, erhoben sich zwischen ihm und Philipp Irrungen wegen der Fronhöfe, der Judenhäuser und der Einkünfte in Müinzenberg und Affenheim, die am 13. Juli 1355 Kraft von Bellersheim als Schiedsmann im wesentlichen zu Gunsten Philipps entschied, wobei Ulrichs Ansprüche auf die Höfe und Häuser auf das Hanauische Sechstel beschränkt wurden⁴⁾. Im November 1359 war eine neue Sühne nötig geworden⁵⁾, vermutlich in anderer Angelegenheit, die auch noch in den Jahren 1361 und 1362 die Reichsstädte als Vermittler beschäftigte⁶⁾. Die Ursache dieses Streites ist nicht bekannt, er hängt aber gewiß mit einem Spruch des kaiserlichen Hofrichters, des Grafen Burkhard von Hardeck, Burggrafen von Magdeburg, zusammen, der dem Gottfried von Stockheim 4000 Mark Silber auf die Güter Philipps anweist⁷⁾. Gottfried empfing dieses Urteil nicht in eigener Sache, sondern für Ulrich, dessen Unterlandvogt in der Wetterau und Regent in der Herrschaft Hanau er war. Denn am 17. Januar 1363 erklärte sich Ulrichs Beauftragter Frik von Höchstetten mit dem Ur-

¹⁾ Chronicon Moguntinum S. 15 und 20. Vgl. Scheffer-Boichorst in Mitteilungen d. Inst. f. österreichische Geschichtsforschung 13, 152 ff.

²⁾ Limburger Chronik, hg. v. Arthur Wyl 1883. (Mon. Germ. hist., Deutsche Chroniken IV, 1) S. 67, 105.

³⁾ Chron. Mog. S. 37. — Vgl. Limb. Chronik a. a. O.

⁴⁾ Reimer III, 141.

⁵⁾ Reimer III, 309.

⁶⁾ Reimer III, 391 und Zusatz.

⁷⁾ Reimer III, 404.

teil namens seines Herrn einverstanden. Am demselben Tage befiehlt Burthards Nachfolger im Hofrichter- und Burggrafenamt, Graf Johann von Hardeck, dem Peter von Rumpenheim, Ulrich in die Nutznießung der Güter einzusetzen und deren Inhaber anzuweisen, „daß sie ihm mit Gülten und Gütern so lange dienen, bis ihm Philipp von Falkenstein 4000 Mark Silber bezahlt habe“. Dem Erzbischof Kuno von Trier und einer großen Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren wie auch den vier wetterauischen Reichsstädten macht Johann unter dem gleichen Datum Mitteilung von diesem Befehl und nennt dabei die beschlagnahmten Güter Philipps. Es waren Münzenberg, Uffenheim, Hain in der Dreieich, Rodheim, Lich, Hungen, Niederwöllstadt, Königstein und Hofheim¹⁾. Wie die Angelegenheit geregelt wurde, ob Philipp die Summe ganz oder teilweise bezahlt hat, ob etwa die 1000 Gulden, die er nach dem Frieden von 1366 an Wernher von Bellersheim zu leisten hatte, ein Rest jener Forderung waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls rechnete Ulrich mit dem Widerstand Philipps, denn er ließ die beiden Reichsstädte Gelnhausen und Frankfurt vom Kaiser anweisen, zu seinem Beistand bereit zu sein, und bemühte sich auch selber darum²⁾. Doch spricht der Umstand, daß Niederwöllstadt bald wieder in Philipps unbeschränktem Besitz war, da es noch im Laufe des Jahres vom Kaiser wegen einer anderen Sache mit Beschlagnahme belegt wurde, für eine vorläufig friedliche Lösung. In diesem Dorf war der angesehene Friedberger Bürger Herte Großjohann erschossen worden. Der Ermordete war der Schwager des damaligen Probstes Rudolf von Friedberg zu Wehlar aus dem Geschlecht der Rufe, den wir als des Kaisers „heimlichen Diener“ und nachmaligen Bischof von Verden kennen. Rudolf wird es gewesen sein, der den Fall vor den Kaiser brachte, denn Karl IV. zog das Dorf ein, um Philipp zur Sühne mit der Stadt Friedberg zu zwingen. Die Sühne kam zu Stande und wurde verbrieft; Philipp erhielt sein Dorf am 10. Dezember 1363 auf Rudolfs Veranlassung zurück unter der Bedingung, daß er die Sühne auch wirklich halte³⁾. Aber er schien es nicht sehr eilig damit zu haben, denn im Februar des folgenden Jahres mußte er daran gemahnt werden⁴⁾. So stand er zu einer der wetter-

¹⁾ Reimer III, 416, 417, 418.

²⁾ Reimer III, 397, 405.

³⁾ Urkundenbuch der Stadt Friedberg hg. von G. Frhr. von der Hopp, I. bearb. von M. Folk (1904) Nr. 519.

⁴⁾ Reimer III, 455.

ausischen Reichsstädte im Gegensatz zu einer Zeit, in der sich sein Verhältnis zu Ulrich III. von Hanau derart zuspitzte, daß die Entscheidung der Waffen angerufen werden mußte.

In Rodheim vor der Höhe, an dessen Gerichtsbarkeit Hanau mit einem Sechstel beteiligt war, während die übrigen fünf Sechstel Philipp gehörten, hatte Ulrich den Rittern Hartmut von Kronberg d. J. und Gottfried von Stockheim den Bau einer Burg erlaubt, die ihm die beiden am 12. Februar 1354 öffnen¹⁾. Um diesen ohne Philipps Zustimmung unternommenen Schritt zu decken, holte sich Ulrich die kaiserliche Genehmigung des Baues und darüber hinaus die Erlaubnis, das Dorf mit Mauern, Türmen, Pforten, Erkern, Gräben usw. zu befestigen, sowie die Bewilligung der Freiheiten Frankfurts und eines Wochenmarkts für das Dorf, also die Verleihung des Stadtrechts. Das geschah am 1. Februar 1362, an demselben Tage, an dem Ulrich die Anweisung des Kaisers an Gelnhausen, von der oben die Rede war, erwirkt hatte. Wenn sich Philipp diesen Hanauischen Übergriff nicht stillschweigend gefallen ließ, so war er im Recht.

Einen anderen Streitpunkt, der in dem späteren Friedensvertrage geregelt wurde, bildeten die Gerechtsame Philipps in den Dörfern Bischofsheim, Bilbel, Eschersheim, Sinnheim und Nied. Worüber Streit herrschte, gibt die Urkunde im einzelnen nicht an. Ein Blick auf die Verhältnisse aber zeigt uns die Richtung, in der wir den Grund suchen dürfen. Die fünf Ortschaften gehörten zum Familienbesitz der Falkensteiner und teilweise auch der Hanauer aus der Münzenbergischen Erbschaft, sie lagen aber auch in der Königsgrafschaft zum Bornheimer Berg. Hier hatte der Landvogt in der Wetterau „für Aufrechterhaltung des Friedens und für Handhabung von Recht und Ordnung“ zu sorgen, sowie Amtleute (Zentgrafen) zu ernennen. Er war auch der oberste Richter dieser Grafschaft an des Königs Statt²⁾. Wenn nun der Friedensvertrag genaue Abgrenzung dessen verlangt, was an den Dörfern dem Reich, und was Philipp zustehe, so liegt die Annahme nahe, daß der Zusammenstoß der Interessen auf dem Gebiete der Jurisdiktion und der daraus fließenden Einkünfte erfolgt ist. Ulrich war hierbei nicht nur als Landvogt in der Wetterau und Besitzer Hanauischer Sechstel, sondern auch

¹⁾ Reimer III, 98.

²⁾ Moshaß S. 31. — Thudichum, Wettereiba (Sonderabdruck a. d. Festschrift f. d. Juristenfakultät d. Univ. Gießen 1907), S. 41 f.

noch insofern beteiligt, als seinem Hause das ganze Gericht zum Bornheimer Berg seit langem verpfändet war¹⁾.

Entsprang Ulrichs Gegnerschaft gegen Philipp rein persönlichen und dynastischen Interessen, so konnte er den Streitfall in den Dörfern des Bornheimer Bergs scheinbar mit Recht zum Anlaß nehmen, gegen Philipp von Reichs wegen einzuschreiten. Allein ohne genauere Kenntnis der einzelnen Vorgänge läßt sich nicht entscheiden, ob der Falkensteiner wirklich Rechte des Reichs oder auch hier nur das Privatinteresse Ulrichs verletzt hat. Die Bestimmung des Friedensvertrags, daß die Gerechtsamen des Reichs und diejenigen Philipps durch ein Schiedsgericht geregelt werden sollen, spricht gewiß nicht zu Ungunsten des letzteren. Aber Ulrich hatte es nicht ohne diplomatisches Geschick verstanden, Philipp in den Augen des Kaisers als den schuldigen Teil und als Landfriedensbrecher hinzustellen. Schon von dem Landfrieden, den er im Frühjahr 1359 mit Erzbischof Gerlach von Mainz, den vier wetterauischen Reichsstädten und dem später hinzutretenden Erzbischof von Köln hauptsächlich für das Gebiet der Wetterau geschlossen hatte²⁾, war Philipp — wie allerdings auch die anderen Falkensteiner — fern geblieben, eine auffallende Tatsache, die sich am einfachsten aus dem Gegensatz des Hanauers zu dem Falkensteiner, auf dessen Seite damals noch seine Verwandten standen, erklärt. Als nun die Zerwürfnisse wegen der im Bornheimer Berg gelegenen Orte ausgebrochen waren, machte Ulrich dem Kaiser Meldung von den Vorgängen³⁾. Die auf Befehl Karls am 25. April 1364 erfolgte Erneuerung der Landfriedenseinung vom Oktober 1340 durch die Reichs-

¹⁾ Die erste bekannte Urkunde über die Verpfändung ist von 1320 Sept. 30. Die Pfandsumme betrug damals 3000 Pfd. Heller. — 1329 Juni 20 erlaubt Ludwig der Bayer der Stadt Frankfurt, das Gericht von Ulrich II. einzulösen. — Die Erlaubnis wird wiederholt 1336 Mai 31. Frankfurt hatte neben dem Landvogt richterliche Befugnisse in dem Gericht (s. Moschack S. 30 ff.). Von der kaiserlichen Erlaubnis hat die Stadt offenbar keinen Gebrauch gemacht. 1351 Aug. 18. und 1363 Nov. 19. wird die Verpfändung an Hanau erneuert; die Pfandsumme belief sich jetzt auf 4000 Pfd. Heller. — 1366 erhält die Stadt Frankfurt abermals das Recht, das Gericht einzulösen. (Reimer II, 32, 215, 337, 442, 463; III, 39, 547.)

²⁾ Reimer III, 294.

³⁾ Diese Nachricht der Urkunde von 1365 in Privilegia et pacta des P. R. R. Stadt Frankfurt a. M. (1728) S. 164, muß hierher bezogen werden, denn der Kaiser betont darin seine gegen Philipp seit langem geübte Nachsicht. Er hatte schon im November 1363 Kenntnis von diesen Unruhen. (Reimer III, 455.)

städte¹⁾ richtete ihre Spitze unverkennbar gegen Philipp. Aber Karl tat noch mehr. Er befahl den Städten am 1. Mai ausdrücklich, dem Landvogt gehorsam zu sein, und erlaubte ihnen an demselben Tage, an ihren Toren einen Zoll von Wagen und Karren zum Besten des Landfriedens zu erheben²⁾. Um dieselbe Zeit muß er auch die Acht über Philipp verhängt und den Städten die Exekution befohlen haben³⁾. Mit all diesen Maßnahmen war erreicht, was Ulrich von Anbeginn an erstrebt hatte: der Kampf gegen Philipp war zur Sache des Reichs gemacht worden. In Ulrichs Befugnissen als Landvogt hätte es gelegen, auch ohne des Kaisers Vermittelung die Städte zur Herstellung des Landfriedens aufzubieten. Daß dies nicht ohne weiteres gelang, lag an einem besonderen Umstande. Im März 1363 hatte der Kaiser den Michael von Kurbitz zum Hauptmann in Weglar und den anderen Reichsstädten der Wetterau ernannt, daß er „von unsern und des richs wegen denselben unsern steden zu allen iren kriegem und nöden beholffen und beraten sin sal getruwelich wyder alle, die unsern vorgenanten steden, manne und burgmann zu unrecht angegriffen, geschedeget oder geleideget hetten“. Dieser Auftrag schloß in seiner Allgemeinheit Bollmachten ein, wie sie sonst der Landvogt besaß. Daß Kurbitzens Amt auch so aufgefaßt werden konnte, bezeugen die Bemerkungen am Rande dieser und einer anderen Urkunde im Gelnhäuser Stadtbuch, in denen Kurbitz direkt lantfoid genannt wird⁴⁾. Auf die Reichsstädte hatte die Mission des Hauptmanns die Wirkung, daß sie nicht wußten, wem sie nun zu gehorchen hatten, dem Landvogt oder dem Hauptmann. Ulrich war daher gezwungen, beim Kaiser Schritte zur Abberufung des Kurbitz zu tun. Er erreichte auch ein Schreiben Karls an die Städte⁵⁾, worin er als der allein berechtigte und laut seiner Bestallungsbrieife unabsehbare Landvogt bezeichnet, Kurbitz aber seines Amtes enthoben wurde. Allein Kurbitz ging nicht, der Kaiser mußte den ihm gegebenen Auftrag „fride und gnade zu machin“ unbeschadet der Rechte Ulrichs bis auf weiteres bestätigen und die Regelung der Frage bis zu seiner Ankunft in der Wetterau vertagen⁶⁾, vermutlich, weil der Hauptmann noch Geldforderungen

¹⁾ Reimer III, 459.

²⁾ Reimer III, 460, 461.

³⁾ Privilegia et pacta a. a. O.

⁴⁾ Reimer III, 424, 434.

⁵⁾ 1363 Nov. 19. Reimer III, 441.

⁶⁾ Befehl an die wetterauischen Reichsstädte 1364 Febr. 25. Reimer III, 455.

an die Städte hatte. Als sich Karls Eintreffen verzögerte, und Ulrich, der nach wie vor die Stellung Kurbizens drückend und hemmend empfand¹⁾, wiederholt vorstellig geworden war, berief der Kaiser endlich am 1. Mai 1364 den Hauptmann endgültig ab²⁾. Kurbizens Forderungen waren indessen noch nicht beglichen. Er mußte sie vor dem Hofgericht geltend machen, das die Städte 1365 verurteilte und in die Reichsacht tat. Hierdurch wurde die merkwürdige Lage geschaffen, daß die Städte sich zu derselben Zeit in des Reiches Acht befanden, in der sie für das Reich gegen einen anderen Geächteten zu Felde zogen. Friedberg wurde erst am 16. September 1366, also nach dem Friedensschlusse, aus der Acht gelöst, mit ihm wohl auch die drei anderen Städte³⁾.

Inzwischen war der Kampf ausgebrochen; Ende April oder Anfang Mai 1364 fand ein Gefecht bei Rodheim v. d. G. statt, in dem, wie es scheint, Philipps Leute unterlagen⁴⁾, Ulrich und Philipp aber persönlich nicht mitfochten.

Auf der Seite Philipps stand von mächtigeren Herren nur Graf Johann von Diez, außerdem schloß sich ihm eine Anzahl Angehöriger des niederen Adels an und schickte seinen Gegnern Fehdebriefe⁵⁾. Die Übermacht war anfänglich zweifellos bei Ulrich, der es verstanden hatte, auch Philipps Vettern, den Erzbischof Runo von Trier, dessen Bruder Johann und beider Neffen Philipp VII. von Falkenstein zu sich herüber zu ziehen. Wir sehen auch hieraus deutlich, wie der Ursprung des Streites in Familienzwiseigkeiten über gemeinsamen Besitz zu suchen ist. Philipp VII. allein mochte mit seiner Stellungnahme noch ein besonderes Interesse verfolgen, denn er wollte der Nachfolger Ulrichs in der Landvogtei werden⁶⁾. Die vier wetterauischen Reichsstädte, die nach der Abberufung des Hauptmanns Kurbiz keinen Grund mehr hatten, sich der Aufforderung ihres Landvogtes zur Herstellung des Landfriedens zu versagen, folgten doch nur zögernd dem Rufe; Frankfurt sandte erst am 30. Juni

¹⁾ „... wann soliche beselnuße, als wir Michel getan haben, und sine brieve dem egen. von Hanaw nyt bequemlich noch fuglich sint und yme danyde nyt genunget ...“ Reimer III, 460.

²⁾ Reimer ebd.

³⁾ Reimer III, 478 und Zuf. — Urkundenbuch d. Stadt Friedberg I, 534.

⁴⁾ Urfehde Wises und Sibolds v. Windhausen 1364 Mai 7. Reimer III, 463.

⁵⁾ Versner, Chronica der freyen Reichsstadt Frankfurt a. M. II, 310 ff.

⁶⁾ Rehm in der Zeitschrift f. hessische Geschichte, N. F. 3, 198. Vgl. Reimer III, 566.

seinen Fehdebrief¹⁾, und die drei anderen Städte werden es kaum früher getan haben. Jetzt sollten sie gleich bei einem Hauptunternehmen verwendet werden. Im Juli belagerten die Verbündeten Philipps Burg und Stadt Königstein im Taunus²⁾, wie ich glaube, ohne Erfolg. Das *Chronicon Moguntinum* gebraucht allerdings den Ausdruck *obsessa est*, der — je nachdem man ihn von *obsideo* oder *obsido* ableitet — als Belagerung oder als Besitzergreifung übersetzt werden kann. Allein der als geborener Königsteiner gut unterrichtete und diese Dinge jedenfalls mit besonderem Interesse verfolgende Verfasser würde eine Eroberung, wenn sie wirklich Tatsache geworden wäre, ganz gewiß ebenso unzweideutig mitgeteilt haben, wie später den Fall von Bich. Wenn es ferner in einer Abrechnung Ulrichs mit seinem getreuen Johann von Stockheim d. Ä. wegen erlittener Kriegsverluste vom 10. Juli 1367 heißt: *Uf dem huse by Krongenstein, daz her Gerlach von Jsenburg gewan . . .*³⁾, so kann sich diese Nachricht entweder nicht auf Philipps Schloß oder jedenfalls nicht auf diesen Krieg, an dem Gerlach von Jsenburg gar nicht beteiligt war, beziehen. Sie wird vielmehr ein Ereignis in der Fehde Gerlachs und Philipps von Jsenburg gegen Ulrich, die im Oktober 1360 beigelegt wurde⁴⁾, im Auge haben. Wäre aber Königstein trotzdem genommen worden, dann hätte es Philipp noch in demselben Jahre zurückgewonnen, da er dort seit Dezember Unterhändler wegen eines Waffenstillstandes empfing⁵⁾. Indessen auch das Nachlassen der sowieso nicht großen Kriegslust der Städte, das schon jetzt zu beobachten ist, spricht nicht für einen vor Königstein errungenen Erfolg. Heinze zum Jungen, Schultheiß zu Oppenheim, und andere Freunde der Städte zu Mainz⁶⁾ bemühten sich,

¹⁾ Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289–1396, Abt. II, bearb. von Fritz Vigener. I, 2084 Zujag.

²⁾ Chron. Mog. gibt (S. 12) die Zeit ziemlich genau an. Der Monat Juli des Jahres 1364 war dem Verfasser durch seine ungewöhnliche Kälte aufgefallen. „Um diese Zeit“, sagt er, „entstand der große Krieg zwischen Philipp von Münzenberg und den vier wetterauischen Reichsstädten, von denen Königstein belagert wurde“ (den verderbten Text hat Scheffer-Boichorst, a. a. O. 156 Anm. 4, richtiggestellt). Er fährt dann fort: *Postea circa festum Jacobi etc.* Die Belagerung fand also zwischen dem 30. Juni, dem Tage der Kriegserklärung Frankfurts, und dem 25. Juli statt.

³⁾ Reimer III, 558.

⁴⁾ Reimer III, 346.

⁵⁾ Reimer III, 488.

⁶⁾ Erzbischof Gerlach war auch später an der Vermittlung von Waffenstillstand und schließlich des Friedens beteiligt. Vgl. Vigener I, Reg. 1882, 2027, 2084, 2091, 2108.

einen Ausgleich herbeizuführen. Sie brachten am 26. Juli einen dreitägigen Waffenstillstand, der am 31. um weitere drei Tage verlängert wurde, zu Stande. Die Parteien sollten während dieser Zeit in Rödelheim einen „gutlichen Tag leyten“, offenbar um über den Frieden zu verhandeln¹⁾. Aber die Verhandlungen zerschlugen sich. Ebenso blieb eine Anregung Johanns und Philipps VII. zur Beilegung der Fehde erfolglos²⁾. Philipp verstärkte seine Rüstungen; im Juli und im September gewann er neue Helfer³⁾. Auch die Verbündeten waren nicht untätig. Ulrich ließ sich von Landgraf Heinrich von Hessen und der Stadt Grünberg versprechen, Philipp weder durch Zufuhr von Lebensmitteln noch mit anderen Dingen zu unterstützen. Mit Recht vermutet Reimer (III, 477) es könne sich um die Verproviantierung von Lich, Philipps Hauptfestung in jener Gegend, handeln. Grünberg und Gießen, das bis vor kurzem zur Hälfte im Pfandbesitz Philipps VII. war, sind nur wenige Stunden von Lich entfernt, und leicht hätten von diesen wohlbefestigten und ausgerüsteten Städten Proviant und Waffen herbeigeschafft werden können. Ende November vermittelte Hartmut von Kronberg einen abermaligen Waffenstillstand, der mit einer Verlängerung bis zum 11. Dezember dauerte⁴⁾. Wieder waren es die Städte, von denen die Anregung ausging. Aber die weiteren Bemühungen um Frieden, denen sich in ihrem Auftrag neben Hartmut auch Erwin Löwe schon seit Oktober unterzog, scheiterten an der ablehnenden Haltung Philipps⁵⁾. Jetzt drängte Ulrich auf einen entscheidenden Schlag. Eifrig ging der Briefwechsel zwischen ihm und den Städten hin und her; Beratungen wurden gepflogen⁶⁾. Das Ergebnis war der Zug gegen Lich, den Ulrich, Johann von Falkenstein, Konrad von Trimberg und die Städte noch im Winter unternahmen⁷⁾. Mehrere Monate lang widerstand der mit Mauern und Türmen wohlbewehrte Ort der Belagerung; er fiel erst im April 1365⁸⁾. Am 25. dieses Monats

¹⁾ Reimer III, 473. — Versner II, 311.

²⁾ Reimer III, 504. Die Urkunde muß ein Jahr früher datiert werden, da Johann am 16. September 1365 schon tot war. Er starb am 26. August 1365. Das Datum ist daher mit 1364 Sept. 17 anzunehmen, und die Urkunde hinter III, 477 einzureihen.

³⁾ Urkundenbuch d. Stadt Friedberg I, 523. — Reimer III, 476 Zuj.

⁴⁾ Reimer III, 484, 485.

⁵⁾ Reimer III, 487, 488.

⁶⁾ Reimer III, 489—491.

⁷⁾ Reimer 490 Zuj.

⁸⁾ Chron. Mog. C. 13.

trafen die Sieger Vereinbarungen über die gemeinsame Verwaltung der eroberten Stadt und ihrer Burg wie der nahe dabei gelegenen Burg Wernsberg¹⁾. Für die Eroberer, deren jeder Anspruch auf den siebenten Teil der Einkünfte hatte, nahm Ulrich die Huldigung der Bürger entgegen, nur Johann ließ sich selbst für sein Siebentel huldigen. Von der Gesamteinnahme aus den Leistungen der Stadt sollten Amtleute, Wächter, Turmhüter, Pfortner usw. bezahlt werden, der verbleibende Rest wurde geteilt. Zu Krieg und Kosten, die aus dem Besitz erwüchsen, sollte jeder aus seinem Anteil an den Einkünften beisteuern und, was etwa fehlte, zu seinem Siebentel darauflegen. Keiner durfte seinen Anteil an Philipp d. Ä. zurückgeben oder sonstwie veräußern, es sei denn an einen der Verbündeten. Den Bürgern von Lich wurde vollkommene Schonung und Schutz versprochen, den Amtleuten genau angegeben, wen sie in die eroberten Plätze einlassen durften.

Dieser Erfolg war nicht der einzige, den die Verbündeten errangen. Sie nahmen, wie uns der Friedensvertrag berichtet, die beiden Dörfer Bessingen, beide Ettingshausen und Münster, also den größten Teil des Amtes Lich, dazu andere „sloz, stede und burge“, die nicht näher bezeichnet werden und auch aus anderen Quellen nicht bekannt sind. Daß während des Krieges zahlreiche Gefechte und Scharmügel stattgefunden haben, darf als sicher angenommen werden. Welche von den mannigfachen Urfehden und Entschädigungen, die wir in den Urkunden finden, auf diesen Krieg Bezug haben, läßt sich leider nicht immer sagen²⁾. Dem Mangel an Quellen ist es auch zuzuschreiben, wenn Philipp als im Nachteil befindlich erscheint. Das ist nicht der Fall gewesen. Abgesehen von dem für ihn recht günstigen Frieden beweisen auch die Vorgänge im Lager der Verbündeten und die stolze Haltung Philipps, daß er keineswegs besiegt war, daß vielmehr auch er Erfolge errungen haben muß. Unmittelbar nach der Einnahme Lichs traf ein Schreiben des Kaisers in Frankfurt ein, in dem Karl die Stadt wegen ihres Kampfes gegen den geächteten Philipp lobt und sie zur Fortsetzung ermutigt. Die Veranlassung des Schreibens ist aus ihm selbst nicht ersichtlich, es kann nur den Zweck gehabt haben, der Kriegsmüdigkeit der Städte entgegenzuwirken. In der Folgezeit hören wir nichts mehr von größeren Unternehmungen, wir wissen nur, daß der Krieg weiter-

¹⁾ Reimer III, 498.

²⁾ Die hanauischen Urkunden s. bei Reimer a. a. O., die falkensteinischen bei Perquet, Regesten des Gräfl. Solms-Rödelheim'schen Archivs zu Uffenheim, Heft 1, Friedberg 1891, S. 35 ff.

geführt wurde¹⁾. Gegen Ende des Jahres drohte dem Zusammenhalt der Verbündeten eine ernste Gefahr. Sie gelobten am 12. Dezember einander, daß keiner sich, so lange die Fehde noch dauern würde, von den anderen trennen sollte. In ihrer Reihe fehlte schon außer dem inzwischen verstorbenen Johann von Falkenstein der Erzbischof Runo von Trier, der sich aus unbekannten Gründen bereits vor der Belagerung von Lich vom Bunde zurückgezogen hatte. Dieses erneute Gelöbniß deutet auf ein ernstliches Wanken der Bundestreue, und zwar auf Seiten der Städte hin. Sie trugen die Lasten eines Krieges, von dessen Ausgang — wenn er glücklich war — sie sich kaum einen Vorteil versprechen konnten. Ihre Kassen waren stark angegriffen, so daß sie sich von Ulrich einen Teil der Kriegskosten vorstrecken lassen mußten²⁾. Kam man aber mit Philipp zu keinem befriedigenden Ausgleich, dann konnten mindestens drei von ihnen, Frankfurt, Friedberg und Wehlar, dauernd vor seiner Rache auf der Hut sein. In diesem Stadium griff wiederum der Erzbischof von Mainz vermittelnd ein. Zu ihm hatte Frankfurt, wie schon mehrfach während des Krieges, Boten in dieser Angelegenheit gesandt³⁾, diesmal zweifellos, um seine Fürsprache beim Kaiser zu erlangen, wenn sie bei Karl um die Erlaubniß zum Friedensschluß nachsuchten. Am 9. März 1366 wurde die Genehmigung erteilt. Uebermals gingen Boten zum Erzbischof und von da zum Kaiser⁴⁾, wahrscheinlich um dessen Entschlüsse über die Friedensbedingungen einzuholen. Endlich am 26. Juni vermittelten Graf Walrabe von Sponheim und Graf Wilhelm von Wied einen Waffenstillstand, während dessen zu Buzbach über den Frieden verhandelt wurde. An den Verhandlungen nahmen zwei Bevollmächtigte des Erzbischofs von Mainz teil⁵⁾.

Die Einigung, die zwischen Philipp und den Städten am 11. Juli 1366 verabredet wurde, zeigt, daß zwischen beiden Parteien besondere Streitpunkte nicht vorhanden waren. Man verzichtete daher beiderseits einfach auf Schadenersatz, tauschte die Gefangenen aus und versprach, künftig in Frieden und Freundschaft mit einander leben zu wollen⁶⁾. Umfangreicher waren die gleichzeitigen Vereinbarungen Philipps mit Ulrich und Philipp (VII.) dem Jüngsten⁷⁾.

¹⁾ Reimer III, 501.

²⁾ Reimer III, 559.

³⁾ Vigener I, Reg. 2084 Zusaß.

⁴⁾ Vigener I, Reg. 2081.

⁵⁾ Vigener I, Reg. 2091, 2108.

⁶⁾ Reimer III, 537.

⁷⁾ Reimer III, 536.

Von dem letzteren ist allerdings nur insofern die Rede, als er in den Vertrag mit einbezogen wird; beteiligt an den Abmachungen ist er weiter nicht. Es handelte sich fast ausschließlich um die Regelung der Streitpunkte, die zwischen Philipp d. Ä. und Ulrich bestanden und die wahre Ursache des langen und verheerenden Kampfes geworden waren. Die Hauptbestimmungen des Friedens von Wuzbach, den außer den schon genannten Waltrabe von Sponheim und Wilhelm von Wied auch Graf Wilhelm von Katzenelnbogen vermittelte und besiegelte, sind folgende: 1. Beide Parteien verzichteten gegenseitig auf Schadensersatz und tauschen die Gefangenen aus. 2. Die Lehensmannen der beiden Parteien werden wieder in die Lehen, die sie vor dem Kriege hatten, eingesetzt, soweit sie es begehren. Desgleichen soll keiner der beiderseitigen Helfer, es seien Herren, Ritter, Knechte, Städte, Festen, Schlösser, Burgen oder Klöster, geschädigt werden. In diesen Teil der Sühne wird das Kloster Arnsburg besonders eingeschlossen¹⁾. 3. Alle Schlösser, Städte und Burgen, Land und Leute, die Philipp verloren hat, werden ihm zurückgegeben mit Ausnahme der Burg Warnsberg bei Lich und der beiden Bessingen, der beiden Ettingshausen und Münster, die er mit 1000 schweren kleinen Gulden Mainzer Währung von Bernher von Bellersheim einlösen muß²⁾. 4. Rodheim, dessen Burg Ulrich allein gebaut hat, soll künftig ihm und Philipp je zur Hälfte gehören. Damit gab Philipp zwei Sechstel seines Rechtes am Hochgericht im Austausch gegen die Hälfte von Ulrichs Burg. Die Einkünfte aus Gütern, Renten, Gülten, Zinsen und Zehnten jedoch bleiben jedem, wie er sie früher besessen hatte. Weitere Bauten an der Burg sollen gemeinsam ausgeführt werden unter der Leitung von Bevollmächtigten Ulrichs und Philipps. Die Errichtung eines Burgfriedens wird verabredet. 5. Über künftige Streitigkeiten, die nicht binnen zwei Monaten gütlich beigelegt werden können, soll ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder ernannt werden, entscheiden. 6. Dasselbe Schiedsgericht soll binnen zwei Monaten untersuchen, welche Rechte an den fünf Dörfern der Königsgraffschaft zum Born-

¹⁾ Die Falkensteiner sowohl wie Ulrich gehörten zur Stifterfamilie des Klosters. Wahrscheinlich hatte das Kloster nicht strenge Neutralität bewahrt. Zu dem verstorbenen Johann von Falkenstein stand es in engen Beziehungen. Johann hatte ihm größere Stiftungen gemacht und liegt auch in Arnsburg begraben. Sein Grabstein ist abgebildet bei Sauer und Ebel, Die Zisterzienserabtei Arnsburg (1895) S. 58.

²⁾ Über die Besitzverhältnisse des Bessinger Gerichts, vgl. Eigenbrodt, im Archiv I, S. 28 f.

heimer Berg, Bischofsheim, Wilbel, Eschersheim, Ginnheim und Nied, dem Reiche, und welche Philipp zustehen.

Mit diesem Vertrag war eine Fehde beendet, in der sich Philipp nicht nur länger als zwei Jahre gegen eine ungleich größere Macht mit Ehren behauptet, aus der er auch seine Rechte unverfehrt heimgebracht hatte. Waren durch die Bestimmungen des Vertrags keineswegs alle Reime neuer Zwistigkeiten beseitigt, so war der Friede doch von Dauer. Seine nächste Folge war die Lösung Philipps aus der Acht. Im September 1366 finden wir ihn gemeinsam mit Ulrich unter den Zeugen einer Urkunde, die der Kaiser in Frankfurt ausstellt¹⁾. Auch mit Ulrich hielt er für den Rest seines Lebens gutes Einvernehmen, das darauf schließen läßt, daß die Streitfrage der Dörfer aus dem Bornheimer Berg, von der wir weiter nichts wissen, zunächst zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst worden war²⁾.

¹⁾ Böhmer-Huber, Reg. imperii VIII, 537, Nr. 4354.

²⁾ Vgl. hierüber Hans Watz, Aus Wilbels geschichtlicher Vergangenheit (1894) S. 22f.